

Gewerbeverein Surbtal

Ausstellerreglement

#EXPO Surbtal 2019
Endingen 11.-13. Oktober nah - persönlich - vertraut

1. Veranstalter

Gewerbeverein Surbtal vertreten durch OK Expo Surbtal 2019

2. Sekretariat

Sekretariat EXPO Surbtal
Manuela Meier
c/o Baerlocher Partner AG
Weststrasse 7, 5426 Lengnau
Tel 079 297 13 63
info@exposurbtal.ch

3. Standort der Ausstellung

Bezirksschule Endingen
(Schulhaus, Turnhalle, Aussenplätze)

4. Teilnahmeberechtigung

Regionale Gewerbe- und Industriebetriebe. Mitglieder des Gewerbevereins Surbtal haben gegenüber Nichtmitgliedern Vorrang. Das OK behält sich vor, allfällige Gastaussteller einzuladen. Das OK kann die Zulassung von Firmen und Gütern, die ihr nicht geeignet erscheinen, ohne Angaben von Gründen verweigern. Untervermietung eines Standes oder eines Teiles davon ist nur mit Genehmigung des OK gestattet.

5. Zweck und Ziel

Konsum-, Investitionsgüter und Dienstleistungen werden einem breiten Publikum näher gebracht. Es wird ein vielseitiger Querschnitt durch Gewerbe, Detailhandel und Dienstleistungsbetriebe unserer Region gezeigt.

6. Mitbewerberkoordination

Jeder Aussteller ist verpflichtet, nur Objekte auszustellen, die regelmässig in seinem Geschäft und seiner Branche vorkommen, und einen wesentlichen Bestandteil seines Sortimentes bilden. Nicht zulässig ist die Reklame und Werbung für Firmen, die nicht Aussteller sind sowie gleichzeitig stattfindende Aktivitäten ausserhalb der Expo. Alle besonderen Aktivitäten, Attraktionen oder Wettbewerbe während der Ausstellungsdauer müssen zwingend dem OK zwecks Koordination gemeldet werden. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist abgabepflichtig und bedarf der speziellen Bewilligung des OK.

7. Eintritt

Der Eintritt ist für alle Besucher kostenlos.

8. Kosten

Die Grundgebühr bei Anmeldung zur EXPO beträgt Fr. 400.- zzgl. MwSt pro ausstellende Firma. Dieser Betrag wird mit der Anmeldung fällig und wird bei Rücktritt nicht zurück-erstattet.

Für die **Tombola** wird ein Präsent im Wert von Fr. 100.- oder eine Beteiligung in bar pro ausstellende Firma geltend gemacht.

Die Mietpreise für **Mitglieder Gewerbeverein Surbtal** betragen:

- Schulanlage (Innen) Fr. 175.-/m2
- Zelt Fr. 135.-/m2
- Freigelände Fr. 90.-/m2

Die Mietpreise für **Nichtmitglieder Gewerbeverein Surbtal** betragen:

- Schulanlage (Innen) Fr. 220.-/m2
- Zelt Fr. 180.-/m2
- Freigelände Fr. 120.-/m2

Die Preise sind exkl. MwSt.

9. Zahlungstermine

Die Standgebühren werden in zwei Raten verrechnet. Eine erste Akonto-Rechnung wird nach der Anmeldung gestellt. Die Zweite erfolgt mit der Abrechnung (ca. 1 Monat vor Ausstellung).

10. Leistung des OK EXPO Surbtal

Allgemein

- allgemeine Beratung der Aussteller
- allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. (Die Reinigung der Stände ist Sache der Aussteller)
- allgemeine Hallen- und Aussenbewachung während der EXPO. Eine Person für das ganze Areal jeweils Do, Fr und Sa Abend von 22 Uhr bis 8 Uhr
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Stromanschluss 230 V / 10 A (weitere Anschlüsse werden separat verrechnet)
- Beschriftung mit Standnummern und einheitlicher offizieller Firmenbezeichnung
- Auflistung im Ausstellerprogramm mit offizieller Firmenbezeichnung

Innenstände

- Erstellen des Standes inkl. Beleuchtung und Deckenraster resp. Gitterträger. Die Beleuchtung besteht aus Spotleuchten, welche in einem Abstand von 2m über der Standfront montiert sind.
- Wandhöhe von 2.50m
Für Standeinrichtungen, die 2.50m Höhe überschreiten, ist eine Bewilligung - unter Beilage einer detaillierten / vermasseten Skizze - beim OK zu beantragen. Höhere Exponate sind ebenfalls zu melden.
- Nach Wunsch sind Modulstände gemäss Weltenkonzept möglich

11. Standzuteilung

Die Stände werden gemäss Themenwelten eingeteilt. Ausstellerwünsche werden selbstverständlich nach Möglichkeit erfüllt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz bzw. einer Themenwelt. Die definitive Themen- und Standzuteilung erfolgt durch das OK. Das OK kann im Interesse der Ausstellung die gewünschten Ausstellungsflächen reduzieren, um so möglichst vielen Ausstellern die Möglichkeit zu geben, Ihr Angebot darzulegen.

12. Standbau / Standgestaltung

Jeder Aussteller erhält einen Themenweltenplan als Ausschnitt aus dem Gesamthallenplan mit eingezeichneten Massen. Das OK Expo übernimmt keine Gewähr für eventuelle Abweichungen in den Massen dieser Planskizzen. Das OK kann die Flächen der Themenwelten nach Bedarf anpassen.

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich das OK ein Einspruchrecht vorbehält, namentlich:

- wenn ein Stand nicht dem Gesamtbild der Ausstellung entspricht
- wenn sich ein Ausstellungsstand störend auf den Ablauf der EXPO, die Mitaussteller oder das Publikum auswirkt.
- wenn das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktion und Auswirkung besondere Massnahmen erfordert

Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Ausstellungsgüter verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte im Betrieb gezeigt werden, haben diese den gesetzlichen Normen und Vorschriften zu genügen.

Der Aussteller hat seinen Standplatz nach der Ausstellung im gleichen Zustand zurück zu geben, wie er ihn angetreten hat: Aufgeräumt und ohne Schäden / Rückstände!

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass an der Infrastruktur keinerlei Schäden entstehen. Insbesondere bei Maler- oder ähnlichen Arbeiten dürfen keine Farb- / Materialrückstände zurück bleiben. Nageln und schrauben an Dritteigentum ist streng verboten.

Der Hallenboden besteht aus einer relativ weichen Unterlage. Für Transporte zu und von den Ständen in der Turnhalle und auf dem roten Sportplatz dürfen keine schweren Transportgeräte wie Gabelrolli etc. verwendet werden. Die Aufstellung und der Transport von sehr schweren Ausstellungsgegenständen ist unbedingt frühzeitig mit der Ressortleitung Bau zu besprechen. Die Anweisungen sind zu befolgen.

Der Transport von Waren in und aus den Ausstellungsräumen ist während der Dauer der Ausstellung untersagt. Die Anlieferung von Waren für den täglichen Bedarf am Stand hat jeweils bis max. 15 Minuten vor der Öffnung der EXPO zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann dringend benötigter Nachschub durch das OK bewilligt werden.

Das Anbringen von Einbauten oder Einrichtungen jeder Art, die leicht umgestürzt werden können, ist verboten.

Fundamente dürfen nur unter vorheriger Rücksprache mit dem OK erstellt werden. Grabarbeiten sind grundsätzlich verboten. Befestigungsbohrungen in Böden, Wänden und Stützpfeiler sind ebenfalls verboten.

Lärmentwicklungen, die den Nachbarstand stören, sind während der EXPO zu vermeiden.

13. Zusätzliche Installationen

Alle zusätzlichen Installationen wie zum Beispiel elektrische Anschlüsse und weitere Arbeiten an Ständen, die ausserhalb der Leistungen gemäss Ziffer 10 dieses Reglementes liegen, müssen vom Aussteller selber bestellt und direkt mit dem Ausstellungselektriker, welcher für die entsprechende Themenwelt zuständig ist, abgerechnet werden.

14. Zusätzliche Standeinrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen wie Tablare, Tische, Stühle, Korpusse, Standdecken, Gestelle, Spots, etc. können bei der offiziellen Standbaufirma bestellt bzw. gemietet werden. Die Kosten hat der Aussteller selbst zu tragen. Die Aussteller können bei Bedarf mit den Ressortleitern Bau Kontakt aufnehmen.

15. Reinigung / Abfallentsorgung

Die Ausstellung wird jeden Abend gereinigt. Abfallsäcke, welche abends in den Gängen stehen, werden vom Veranstalter entsorgt.

Die Stände sind von den Ausstellern selber zu reinigen.

16. Termine

Öffnungszeiten Ausstellung:

Freitag	11.10.19	16 - 22 Uhr
Empfang Presse/Aussteller		15 Uhr
Samstag	12.10.19	10 - 22 Uhr
Sonntag	13.10.19	10 - 18 Uhr

Öffnungszeiten Restaurationsbetrieb ausserhalb der Ausstellung:

Freitag	11.10.19	16 - 02 Uhr
Samstag	12.10.19	10 - 02 Uhr
Sonntag	13.10.19	10 - 19 Uhr

vorzeitige Schliessung in Absprache mit OK Ressortleiter Gastronomie

Einräumdaten:

Gemäss separatem Bauprogramm

Wichtig:

Der **Schulhausplatz** wird am **Do, 10.10.19 ab 11 Uhr gesperrt**. Damit die Aussenstände fertiggestellt werden können. Den Weisungen des Schulhausabwartes ist Folge

zu leisten.

Standeinrichtung fertig erstellt zur **Abnahme durch das OK: Freitag, 11. Oktober ab 10 Uhr**

Die Aussteller müssen während der Abnahme (10-12 Uhr) anwesend sein. Allfällige Beanstandungen müssen sofort, d.h. vor der Eröffnung, behoben werden.

Von 12 bis 13 Uhr bleiben sämtliche Ausstellungsräume zwecks Reinigung geschlossen.

Hat ein Aussteller am Donnerstag, 10.10.19 seinen Stand noch nicht bezogen, so ist das OK berechtigt, darüber zu verfügen, ohne dass vom Aussteller irgendwelche Rückvergütung beansprucht werden kann. Allfällig vom OK ausgeführte technische Anschlüsse oder andere Leistungen sind vom Aussteller zu bezahlen.

Aufräumdaten:

Sonntag, 13. Oktober 2019:

Mit dem Räumen der Ausstellungsstände darf **erst nach 18 Uhr** begonnen werden

Montag, 14. Oktober 2019:

Alle Stände müssen bis 12 Uhr vollständig ausgeräumt und gereinigt sein.

Vor Beginn der Ständemontage werden die leeren Stände von den Ressortleitern Bau inspiziert. Defektes Material wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Bitte beachten und halten Sie unbedingt die vorgegebenen Termine ein! Die Organisation kann nur funktionieren, wenn alle Aussteller die Termine genau einhalten!

17. Versicherung

Für die Aussteller besteht eine allgemeine Haftpflichtversicherung. Die Versicherung für Ausstellungsmaterial gegen Diebstahl, Feuer und Wasser ist ausschliesslich Sache der Aussteller.

Jeder Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, an anderen Ständen oder am Eigentum der Expo verursacht. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

Die Ausstellung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. (OR 100, Abs. 1 Art 101, Abs. 2)

18. Rücktritt vom Vertrag

Rücktritt vom Ausstellungsvertrag ist nur in Notfällen möglich. Die geleistete Akontozahlung wird zur Deckung der Unkosten verwendet.

19. Verpflegung

Alle Aussteller können beim OK für Getränke und Mahlzeiten Bons zur Abgabe an Kundschaft und Personal beziehen. Bezug während der Ausstellung an der Information. Die Bons müssen mit dem Firma-Stempel und einem Visum gekennzeichnet werden und können in den offiziellen OK Festbeizen eingelöst werden. Die eingelösten Bons werden nach der Expo der entsprechenden Firma in Rechnung gestellt. Wert der Bons Fr. 5.-/ Fr. 10.-.

20. Parkplätze

Parkverbote sind auch von den Ausstellern einzuhalten! Die Aussteller haben den offiziellen Ausstellerparkplatz zu benutzen.

Zutritt nur mit Parkkarte. Jeder Aussteller erhält eine Parkkarte. Eine zweite Parkkarte kann beantragt werden.

21. Sicherheit

Es dürfen nur solche Objekte ausgestellt werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern (SUVA) entsprechen.

Alle Einfahrten sowie Notausgänge sind auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten und werden speziell bezeich-

net.

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen, usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden.

Notausgangsbezeichnungen, Löscheinrichtungen usw. dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt und in ihrer Erkennbarkeit, Zugänglichkeit und Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

In Fluchtwegen (Gängen und Treppenhäusern) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Für Dekorationen dürfen nur mittelbrennbare Materialien (Brennbarkeitsgrad 4) verwendet werden.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Es dürfen keine Flüssiggase (Buta- oder Propangas) verwendet werden.

Es dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

Auf dem ganzen Ausstellungsgelände, insbesondere in den Innenräumen, dürfen keine Maschinen, Apparate etc. in Betrieb genommen werden, die in irgendeiner Weise Rauch, Gas oder sonstige giftige oder auch nur „unliebsame“ Immissionen produzieren.

Das OK organisiert den Sanitätsdienst.

22. Höhere Gewalt

Bei einem Verzicht auf die Durchführung einer Expo infolge höherer Gewalt oder anderer nicht voraussehbarer Gründe können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK oder gar gegenüber dem Gewerbeverein stellen. Die entstandenen Kosten werden unter den Ausstellern anteilmässig aufgeteilt. Die Entscheidung über das Ausfallen dieser Expo hat das OK.

23. Mietvertrag

Dieses Ausstellungsreglement ist integrierender Bestandteil des Ausstellungsvertrages.

24. Differenzbereinigung

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen entscheidet das OK.

25. Ausschliesslicher Gerichtsstand

Bad Zurzach

Expo Surbtal 2019

OK Expo 2019

Ressortleitung Bau / Ausstellung

Marc Freiermuth

Fabian Meier